



Waldeck, . Dezember 2018

Projekt zur Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes in 19053 Schwerin – Anordnung des Behördenleiters gem. § 32 Abs. 3 S. 1 und 2 SOG M-V

Hiermit ordne ich gemäß § 32 (3) Satz 1 und 2 SOG M-V den Einsatz technischer Mittel zur offenen Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes in 19053 Schwerin an.

Örtlichkeit:

Der konkrete Erfassungsbereich der Kameras der Bildüberwachung/-aufzeichnung auf dem Marienplatz umfasst ein Areal, das wie folgt begrenzt wird:

- Nord: Marienplatz 1 (Gebäudeende Objekt Deutsche Bank Wismarsche Str.)
- Ost 1: Marienplatz 11 (Haupteingang Marienplatz-Galerie)
10 m in die Helenenstr. (Ende 1. Gebäude der Sparkasse)
- Ost 2: Schlosstr. 39 und Gebäudegrenze Goethestr. 105 / Schlosstr. 38
- Süd: Gebäudegrenze Goethestr. 101 / 103 und Marienplatz 5-7 (Haupteingang Schlosspark-Center)
- West: Gebäudegrenze Marienplatz 3 und Lübecker Str. 4

Eine detaillierte kartografische Darstellung liegt vor.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Erhöhung der Transparenz wird die beschriebene Örtlichkeit entsprechend und ausreichend beschildert, um den betroffenen Personenkreis über diese Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Diesbezügliche Erläuterungen – u. a. zu den Standorten und zum Layout der Beschilderung – sind dem Beschilderungskonzept, Stand 27.07.2018, zu entnehmen.

Dauer:

Nach Abschluss der Testphase des Bildüberwachungssystems, welche zum einen der Installation und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik sowie der Einweisung und Schulung der Anwender diente, wird der vorläufige Wirkbetrieb am 21.12.2018 aufgenommen, wobei die Bildüberwachung/-aufzeichnung dauerhaft erfolgt. Dieser wird bis einschließlich des 07.01.2019 andauern. Bei positivem Abschluss ist die zeitnahe endgültige Wirkbetriebsaufnahme beabsichtigt.

Technische Umsetzung:

Um das benannte Areal übersichtsmäßig zu erfassen, werden 4 Kameras eingesetzt, die von weiteren 4 Kameras zur expliziten, identifizierungsgerechten Erfassung der Schwerpunktbereiche (Haupteingänge der Einkaufszentren Marienplatz-Galerie und Schlosspark-Center sowie die Bereiche der Haltestellen A/C und B/D des Öffentlichen Personennahverkehrs) ergänzt werden.

Die Kameras sind an vorhandenen Lichtstelen auf dem Marienplatz in einer Höhe von ca. 6,80 m montiert.

...

Die aufgezeichneten Videobilddaten werden gem. § 32 Abs. 4 S. 1 SOG M-V automatisch nach sieben Tagen gelöscht, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt (§ 32 Abs. 4 S. 2 Alt. 1 SOG M-V).

Eine Abschaltung des Bildüberwachungssystems – einschließlich der Aufzeichnung – wird durch den Nutzer, z. B. bei Versammlungslagen, eigenständig vorgenommen, wobei eine systemimmanente Protokollierung dieses Vorgangs erfolgt.

Nichtöffentliche Bereiche im Erfassungsbereich der Kameras – welche im Übrigen nicht Ziel und Zweck der polizeilichen Maßnahme sind – werden aus datenschutzrechtlichen Gründen mittels der Funktion des Privacy Maskings unkenntlich gemacht.

Die Hauseingangsbereiche der am Marienplatz anliegenden Liegenschaften – insbesondere die der beiden Einkaufszentren – werden bis zu den dortigen Türen, die den Innen- vom Außenbereich trennen, als öffentlicher Bereich deklariert und in den Erfassungsbereich der Kameras einbezogen. Die diesbezüglichen Zustimmungen der Eigentümer wurden entsprechend im Vorwege eingeholt und liegen hier vor.

Die optische Reichweite der Videokameras wird zudem mittels der technischen Begrenzungsmöglichkeiten bezüglich Zoom, Schwenk und Neigung derart beschränkt, dass eine Überwachung über den beabsichtigten Erfassungsbereich (siehe Örtlichkeit) hinaus auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.

Praktische Umsetzung:

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung durch die Anwender wurden ein Betriebskonzept, Stand: 04.05.2018 und eine Verfügung der Polizeiinspektion Schwerin zur Durchführung der Bildüberwachung/-aufzeichnung einschließlich Verfahrensablauf und Berichtswesen, Stand 07.05.2018 erstellt. Diese befinden sich derzeit in der finalen Aktualisierung in Abhängigkeit des Ergebnisses der momentan laufenden technischen Anpassungen des Bildüberwachungssystems.

Erfüllung weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften:

Der LfDI M-V wird über diese Anordnung gem. § 32 Abs. 3 S. 6 SOG M-V unverzüglich unterrichtet und die zugehörige Verfahrensbeschreibung gem. § 47 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 SOG M-V (in Form des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO – siehe Anlage 1) an ihn übersandt.

B E G R Ü N D U N G

§ 32 Abs. 3 S. 1 und 2 SOG M-V:

Öffentlich zugängliche Orte dürfen offen mit technischen Mitteln zur Bildüberwachung beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an diesen ein die öffentliche Sicherheit schädigendes Ereignis in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Darüber hinaus dürfen offen Bilder aufgezeichnet werden, soweit an öffentlich zugänglichen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Da die Bildaufzeichnung, die die reine Bildbeobachtung gem. § 32 Abs. 2 S. 1 SOG M-V einschließt, gem. § 32 Abs. 3 S. 2 SOG M-V an höhere Anforderungen geknüpft ist, wird im Folgenden auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Bildaufzeichnung abgestellt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 4 Abs. 1 SOG M-V sind die Ordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr zuständig, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sachlich zuständig ist gemäß § 4 Abs. 2 SOG M-V die örtliche Ordnungsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Örtlich zuständig ist im Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§ 5 Abs.1 SOG M-V).

Das bedeutet, dass grundsätzlich die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin für die Gefahrenabwehr zuständig ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V hat jedoch die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie andere Vorkehrungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.

Die Bildüberwachung auf dem Marienplatz in Schwerin soll der Gefahrenabwehr, der Verfolgung zukünftiger Straftaten, sowie als Vorbeugung zur Verhinderung künftiger Gefahren dienen. Demnach fällt diese Maßnahme in den Zuständigkeitsbereich der Polizei.

Da die sachliche Zuständigkeit daher bei der Polizei liegt, hat die Polizei ebenfalls die Anordnungsbefugnis nach § 32 Abs. 3 S. 5 SOG M-V.

Gem. § 5 Abs. 2 POG M-V sowie § 3 S. 2 POG M-V i. V. m. § 1 Nr. 2 PolPräsZustVO M-V ist das Polizeipräsidium Rostock die sachlich und örtlich zuständige Polizeibehörde.

Tatbestandsvoraussetzungen:

Beim Marienplatz handelt es sich um eine im Zentrum der Schweriner Altstadt gelegene Örtlichkeit, welche uneingeschränkt von Jedermann betreten werden darf.

Ausweislich der Darstellung der tatsächlichen Kriminalitätslage (siehe Ziffer 2.3.2 der Gefährdungsbewertung vom 02.11.2018) ist der Marienplatz in der Vergangenheit wiederholt Tatort begangener Straftaten gewesen (2015: 567 Fälle, 2016: 598 Fälle, 2017: 617 Fälle, Prognose 2018: 379 Fälle). Dies gilt insbesondere für Delikte der sog. „Straßenkriminalität“, also Straftaten (z. B. Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen, Verstöße gegen das BtMG, Diebstähle etc.) mit Tatorten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Instrument der Videoüberwachung bekämpft werden sollen. Im Vergleich der Jahre 2015 bis 2017 ist die Zahl derartiger Straftaten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aufgrund der Wahrnehmbarkeit besonders beeinträchtigen, sukzessive angestiegen und hat sich annähernd verdoppelt (2015: 72 Fälle, 2016: 96 Fälle, 2017: 125 Fälle). Für das Jahr 2018 sind nach gegenwärtiger Hochrechnung insgesamt ca. 83 Fälle am Marienplatz zu prognostizieren. Insgesamt lässt sich ein überproportionaler Rückgang der Fälle auf dem Marienplatz im Jahr 2018 ableiten.

Im Vergleich der Belastung mit anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb des Stadtgebiets – welche eine annähernd identische Infrastruktur vorweisen – hebt sich der Marienplatz in den Jahren 2015 bis 2018 deutlich vom Grunthalplatz, Platz der Freiheit, Platz der Jugend und Dreescher Markt ab (siehe Ziffer 2.6 der Gefährdungsbewertung vom 02.11.2018).

Weiterhin wird aufgrund der vorgenannten Fakten folgende Kriminalitätsentwicklung prognostiziert (siehe Ziffer 3.4.1 der Gefährdungsbewertung vom 02.11.2018):

Die dargestellten Fallzahlen des Erhebungszeitraums verdeutlichen insbesondere am Marienplatz in den Jahren 2015, 2016 und 2017 einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen. Entgegen des weiterhin steigenden Aufkommens am Marienplatz im Jahr 2017 war jedoch in der Stadt Schwerin bereits ein stagnierendes Fallaufkommen zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Stadtgebiet in den ersten vier Monaten des Jahres 2018 fort.

Das Fallaufkommen am Marienplatz ist mittlerweile ebenfalls rückläufig. In den ersten neun Monaten ist im Vergleich zu den Vorjahresmonaten ein Rückgang von 43 % zu verzeichnen. Im Rahmen der Betrachtung dieser Entwicklung, die ebenfalls an den Vergleichsplätzen ähnliche Tendenzen aufweist, sticht jedoch heraus, dass der Rückgang am Marienplatz deutlich stärker ausfällt.

Da tatbeeinflussende Faktoren, wie die Bevölkerungsstruktur, regionale Bedingungen und kriminologische Aspekte weitestgehend unverändert blieben, ist davon auszugehen, dass der über die allgemeine Entwicklung hinausgehende Rückgang auf die besonderen polizeilichen Maßnahmen des Präsenzkonzeptes und der installierten Videokameras zurückzuführen ist.

Eine Verschiebung der Deliktsstruktur deutet auf den Einfluss der vorhandenen Videotechnik auf dem Marienplatz hin.

Unabhängig vom allgemeinen und besonderen Rückgang des Fallaufkommens ist jedoch zu konstatieren, dass der Marienplatz im Vergleich mit anderen öffentlichen Plätzen, trotz polizeilicher Maßnahmen, nach wie vor einen quantitativen Schwerpunkt innerhalb Schwerins darstellt.

Abschließend muss hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung davon ausgegangen werden, dass die inaktive Technik bereits einen erheblichen und zudem größeren Einfluss als die bisherigen Präsenzmaßnahmen auf die Entwicklung des Fallaufkommens hat, da erst nach deren Montage ein signifikanter Rückgang erfolgte.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die rückläufige Entwicklung am Marienplatz positiv durch die Bildüberwachung bzw. das bloße Vorhandensein von Kameramodulen beeinflusst wurde. Die Präsenz von 8 Kameras, die offensichtlich jeden Winkel des Marienplatzes erfassen, entfaltet eine erhebliche Abschreckungswirkung auf Täter, deren kriminelles Verhalten kontrolliert bzw. geplant erfolgt. Es ist anzunehmen, dass delinquente Personen vor dem Hintergrund ihrer Aktivitäten vermutlich immer das Risiko einer Bildübertragung bzw. Bildaufzeichnung erkennen (siehe Ziffer 3.5 der Gefährdungsbewertung vom 02.11.2018).

Die Voraussetzungen für eine dauerhafte Durchführung der Videoüberwachung entfallen jedoch nicht allein durch einen Rückgang der registrierten Kriminalität, wie er für das Jahr 2018 zu verzeichnen ist. Stattdessen ist eine längerfristige Phase der Stabilisierung abzuwarten, um eine Belastbarkeit der Daten nachzuweisen.

Erst wenn die Kriminalitätsschwerpunkt nicht mehr gegeben ist, ist die offene Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes zu beenden.

Ermessen und Verhältnismäßigkeit:

Die Anordnung der polizeilichen Videoüberwachung und -aufzeichnung liegt im Ermessen der anordnenden Polizeibehörde. Ich bin mir bewusst, dass sowohl meine EntschlieÙung zu der Maßnahme als auch die konkrete Auswahl der hier bezeichneten Videoüberwachung und -aufzeichnung in meinem Ermessen liegen. Gleichwohl ist die polizeiliche Videoüberwachung und -aufzeichnung nach meiner Einschätzung diejenige Maßnahme, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, um zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung im Bereich des Marienplatzes in Schwerin beizutragen.

Die Bildüberwachung auf dem Marienplatz soll über die allgemeinen und bereits fallbezogen getroffenen einsatztaktischen Maßnahmen hinaus zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Gefahrenabwehr beitragen. Vorrangig zielt die Bildüberwachung darauf ab, potenzielle Täter durch das hohe Entdeckungs- und Identifizierungsrisiko von einer Tatbegehung abzuhalten und damit die Zahl der begangenen Straftaten zu senken. Zudem verfolgt die Maßnahme das Ziel, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Marienplatz durch ein differenziertes Monitoring im Bereich der örtlich zuständigen Dienststelle schnellstmöglich zu erkennen und geeignete polizeiliche Maßnahmen zu ermöglichen. Die Bildüberwachung und die implementierte Bildaufzeichnung soll darüber hinaus die Identifizierung von Personen im Rahmen des Monitoring bzw. der retrograden Recherche erleichtern. Eine Aufklärung und dezidierte Beweisführung im Zusammenhang mit gefahrenabwehrrechtlichen Sachverhalten und Straftaten wird gleichfalls ermöglicht.

Nicht zuletzt stärkt die Existenz einer Bildüberwachung das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.

Die Bildüberwachung dient somit in erster Linie der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Sinne der Gefahrenabwehr. Zudem unterstützen die generierten Aufzeichnungen die repressive Verfolgung von Straftaten.

Diese polizeiliche Maßnahme unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. § 15 SOG M-V. Sie muss mithin hinsichtlich des in Rede stehenden Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Eine Maßnahme ist dann nicht geeignet, wenn sich diese als objektiv oder evident untauglich erweist. Die Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes in Schwerin ist bereits durch die Installation der Videokameras auf dem Marienplatz zur Gefahrenabwehr geeignet, da diese eine abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter entfaltet. Eine Beobachtung der Live-Kamerabilder mittels Monitoring, so dass im tatsächlichen Gefahrenfall durch die Verlagerung von Einsatzkräften unverzüglich eingegriffen werden kann, trägt unterstützend zur Gefahrenabwehr bei. Die Aufzeichnung der Bilder erfolgt im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vorsorge für eine Verfolgung künftiger Straftaten. Mithin handelt es sich hierbei um ein polizeiliches Führungs- und Einsatzmittel, welches die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben

im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam unterstützt und die Zweckerreichung zumindest fördert.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit stellt sich die Frage, ob die Bildüberwachung/-aufzeichnung zwingend notwendig ist oder ob mildere, gleichermaßen geeignete Mittel zur Verfügung stehen.

Es bestünde die Alternative, einen Kriminalitätsrückgang auf dem Marienplatz weiterhin durch den verstärkten Einsatz von Polizeikräften vor Ort herbeizuführen. Mit Blick auf die personelle Ausstattung des Polizeipräsidiums Rostock sowie der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommerns ist zu bezweifeln, dass die Steigerung der Polizeipräsenz in einem Maß, das eine mit der Videokamera vergleichbare Überwachungswirkung gewährleistet, langfristig überhaupt realisierbar wäre. Zu berücksichtigen ist hierbei zudem der Umstand, dass sich die Fallzahlen der Straßenkriminalität trotz der seit Juli 2016 verstärkten polizeilichen Präsenz (siehe Ziffer 2.3 der Gefährdungsbewertung vom 02.11.2018) auf dem Marienplatz erhöhten. Erst im Jahr 2018 ist ein Rückgang zu verzeichnen, der jedoch augenscheinlich nicht auf die Fortführung des Präsenzkonzeptes, sondern auf die Installation der Videokameras zurückzuführen ist.

Eine bloße Bildüberwachung reicht zudem zur Zweckerreichung nicht aus, da – abgesehen von den zuvor beschriebenen nicht vorhandenen personellen Kapazitäten für ein notwendiges Schichtmodell – trotz ständigem Monitoring ein „Übersehen“ gefahrenabwehr- bzw. strafrechtlich relevanter Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden kann.

Demnach besteht die Erforderlichkeit einer Bildüberwachung/-aufzeichnung für den Marienplatz in Schwerin.

Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, spricht der Angemessenheit, ist eine Abwägung zwischen dem Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Schutz vor Schäden von Gemeinschafts- und Individualgütern dienenden Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung als Aufgabe der Polizei vorzunehmen.

Die Bildüberwachung/-aufzeichnung soll aufgrund einer hohen Kriminalitätsbelastung auf dem Marienplatz erfolgen und es ermöglichen, Personen zu identifizieren und Sachverhalte eindeutig zu erkennen, um die entsprechenden polizeilichen Maßnahmen adäquat koordinieren und umsetzen zu können. Dabei beschränkt sich die Bildüberwachung/-aufzeichnung auf den räumlich begrenzten und im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet geringfügigen, punktuellen örtlichen Bereich des als Kriminalitätsschwerpunkt ausgewiesenen Marienplatzes. Eine flächendeckende Überwachung des innerstädtischen Bereichs ist nicht vorgesehen bzw. beabsichtigt.

Die Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Speicherfrist von einer Woche (§ 32 Abs. 4 S. 1 SOG M-V), welche ohnehin im bundesweiten Vergleich als restriktive Regelungslage zu bewerten ist, wurde aus Gründen der Erforderlichkeit zunächst favorisiert. Der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – gerade in den Fällen der verzögerten Anzeige von Straftaten – könnte durch ein vorzeitigeres Lö-

schen der Aufzeichnungen erschwert werden. Dies gerade auch unter Berücksichtigung des Aspekts, dass ein tägliches Datenvolumen von 24 Stunden von mehreren Kameras zur Auswertung bereit steht. Im Ergebnis des Informations- und argumentativen Austauschs mit dem LfDI M-V findet das Prinzip der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO EU) jedoch besondere Berücksichtigung, so dass die aufgezeichneten Videobilddaten nunmehr nach sechs Tagen automatisch gelöscht werden.

Jedoch ist zu beachten, dass es Interessen der Betroffenen gibt, die absolut, d. h. unabhängig von dem Gewicht des für die Überwachung sprechenden Interesses, vorrangig sind. Werden solche Interessen durch die Überwachungsmaßnahme berührt, ist diese unzulässig.

Dies ist stets der Fall, wenn sich die Überwachung auf höchstpersönliche Lebensbereiche der Betroffenen erstreckt. Daher wird technisch sichergestellt sein, dass diese Bereiche nicht beobachtet werden können und dass keine Aufzeichnungen aus diesen Bereichen angefertigt werden (siehe „technische Umsetzung“).

Bei der Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten, die nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich des Betroffenen erfassen, handelt es sich um einen verdachtslosen Eingriff gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen, denen kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Passanten, Anwohner und Beschäftigte der ansässigen Unternehmen. Der Einzelne hat dabei grundsätzlich keinen Anlass zur Bildüberwachung gegeben. Zugleich besteht die Gefahr der Möglichkeit, dass Einzelne aufgrund der Bildüberwachung ihr Verhalten ändern, sich also nicht mehr frei und ungezwungen bewegen können.

Dieses Unterschreiten der herkömmlichen polizeirechtlichen Eingriffsschwelle wird im Rahmen einer Interessenabwägung jedoch dadurch relativiert, als dass die Bildüberwachung örtlich auf den Marienplatz in Schwerin beschränkt ist, der eine besondere Kriminalitätsbelastung aufweist.

Das Gewicht der grundrechtlichen Belange relativiert sich schließlich dadurch, dass die Maßnahme offen erfolgt und nicht das Verhalten der Betroffenen in einem besonders schützenswerten Bereich der Intim- oder Privatsphäre, sondern ein solches in der Öffentlichkeit betrifft. Die von der Maßnahme Betroffenen halten sich in der Regel nicht für längere Zeit auf dem Marienplatz auf. Ein etwas längerer Aufenthalt kommt regelmäßig lediglich beim Warten auf die öffentlichen Verkehrsmittel vor. Der Einzelne weiß, wo er ins Visier der Überwachungskamera gerät, und hat deshalb auch regelmäßig die Möglichkeit, diesen Bereich zu meiden und der Überwachung zu entgehen. Es werden vielmehr Informationen über Lebensumstände gewonnen, die der Betroffene ohnehin aufgrund freier Entschließung von sich aus der Beobachtung durch die Allgemeinheit freigegeben hat. Dies belastet ihn in einem vertretbaren Maße, da die Bildbeobachtung bzw. -aufzeichnung seiner selbst nicht in individualisierter Weise, sondern als Teil einer grundsätzlich anonymen Menge von Passanten erfolgt.

Insgesamt erweist sich der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung angesichts der erheblichen Bedeutung der Maßnahme für eine wirksame vor-

beugende Bekämpfung von Kriminalität und damit für den Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter als zumutbar.

Im Ergebnis handelt es sich bei der Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes in 19053 Schwerin um die geeignete, erforderliche und angemessene polizeiliche Maßnahme gem. § 32 Abs. 3 S. 1 und 2 SOG M-V zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Sinne der Gefahrenabwehr.



Leitender Kriminaldirektor